

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Gültig ab 22.12.2021

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Gemeinde Wietze kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an Personen verliehen werden, die sich weit über das übliche Maß hinaus um die Gemeinde verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat, und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- (3) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person muss nicht Bürger/in oder Einwohner/in der Gemeinde sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Ehrenbürger/innen erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in den „Ehrenbürgerbrief“ und dürfen fortan den Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Wietze“ tragen.
- (2) Ehrenbürger/innen werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Wietze eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

§ 3 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates.
- (3) Die Ehrung wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung des Rates oder einer anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Wietze vorgenommen.

§ 4 Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

- (1) Der Rat kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rates wieder entziehen. Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn die/der Ehrenbürger/in gröblich gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze verstößt oder sich ihre/seine gesamte Lebensführung und Verhalten als unwürdig gegenüber dem Staat, der Allgemeinheit oder der Gemeinde Wietze erweist.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 StGB).
- (3) Vor der Beschlussfassung über eine Aberkennung der Ehrenbürgerschaft ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (4) Die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft wird der oder dem Betroffenen schriftlich durch die/den Bürgermeister/in mitgeteilt.